



Gemeinsames Sorgerecht

Scheiden gehört zum westlichen Alltag. Und gerichtliche Kinderzuteilungsverfahren sind gut eingespielt.

Anwälte, Gerichte und Jugendämter tun ihre Arbeit geräuschlos.

Wären nicht die gelegentlichen Kindesentführungen oder Amokläufe verletzter Eltern, und nicht die vielen vaterlos gewordenen verunglückten Kinder und Jugendlichen, würde man vergessen, wieviele Scheidungskinder mit der Kinderzuteilung eine schwere Hypothek fassen.

Beispiel: Der kleine Macho

Kleinkinder gedeihen auch ohne Vater. Ein Grund mehr, das Sorgerecht der geschiedenen Mutter für ihre oft noch kleinen Kinder zu überbinden. Die Rechnung geht jedoch langfristig oft nicht auf.

Wir lernten diese Mutter erst kennen, als ihre Buben in der Lehre waren. Der eine wollte Velomechaniker, der andere Kaminfeger werden. Sie meldete sich, weil der ältere Sohn begonnen hatte alle Hausregeln zu übertreten. Er verweigerte jegliche Körperpflege und führte sich im Haus auf wie ein Macho. Er begann seine Mutter mit Gegenständen zu bewerfen, Schuhe flogen, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel. Mahlzeiten, die ihm nicht behagten, kippte er in den Schüttstein. Wie oft in solchen Fällen suchten wir nach der Spur des Vaters. Er meldete sich auf briefliches Drängen zwar, war aber aufgebracht und bat uns zu verstehen, man solle jetzt nicht kommen. Damals bei der Scheidung sei er als Versager hingestellt worden. Die Gegenpartei habe in ihm nur Fehler gesehen und ihm alle Rechte und Pflichten - ausser dem Zahlen - abgesprochen.

Jetzt solle man nicht kommen. Er zahle seine Sache - basta!.

Beispiel: Der Einklemmte

Clemens Müller ist 8-jährig. Vom Lehrer wird er angemeldet, weil er - trotz guter Intelligenz - in der Schule versagt. Vor vier Jahren haben sich Clemens' Eltern scheiden lassen. Seither lebt die Mutter mit ihrem Sohn allein. Clemens sieht seinen Vater gemäss richterlich festgelegtem Beschluss alle vierzehn Tage und während zweier Wochen in den Ferien. Die Eltern sind seit der Scheidung zerstritten. Der Kampf gegeneinander hat - nach Aussagen beider Seiten - erst nach der Scheidung so richtig begonnen. Herr Müller fühlte sich durch das gerichtliche Urteil tief verletzt. In seiner Vaterrolle lächerlich gemacht. Die hohe Alimentenverpflichtung setzte ihn zudem finanziell stark unter Druck. In seiner Ohnmacht (dem Urteil gegenüber) begann er, sich mit allen verfügbaren Mitteln an Frau Müller zu rächen, sie zu disqualifizieren so oft als möglich; nichts war recht, was sie tat, und jede Begebenheit gut genug, um die Mutter vor ihrem Sohn zu demütigen. Frau Müller, welche die letzten acht Jahre nur für ihren Sohn gelebt hatte, fühlte sich dementsprechend nun auch als Mutter gedemütigt, was sie dazu veranlasste, sich immer mehr auf den Sohn zu konzentrieren und den Kontakt zwischen Vater und Sohn möglichst zu unterbinden.

Der Teufelskreis ging weiter: Frau Müller schloss den Vater von allen schulischen und erzieherischen Fragen aus und trug ihm keinerlei Informationen über ihren Sohn zu.

Zwischen beiden steht Clemens, der Vater und Mutter immer noch liebt und beide weiterhin als seine Eltern versteht, seinen Gefüh-

len jedoch nicht Ausdruck verleihen kann, ohne dabei einen Elternteil zu verletzen.

Beispiel: Der programmierte Absturz der Kinder

Retos Mutter meldete sich bei uns, weil ihr 15-jähriger Sohn - und nun auch bereits der um zwei Jahre jüngere Bruder - regelmässig und in grösserem Ausmass Drogen konsumierten. Die Eltern von Reto liessen sich scheiden, als die beiden Buben noch sehr klein waren. Diese wurden der Mutter zugesprochen.

Einige Jahre später: Die Mutter weiss sich nun mit den beiden halbwüchsigen Söhnen nicht mehr zu helfen und sie kann ihren Erziehungsauftrag kaum mehr erfüllen. Die beiden Jünglinge sind ihr entglitten, führen ein Leben wie es ihnen passt, und lassen sich von der Mutter, die sie um einen Kopf überragen nichts mehr sagen. Wie ist es dazu gekommen?

Nachdem sich die Mutter das Sorgerecht erkämpft hatte, fühlte sie sich auch verpflichtet eine "gute" Mutter zu sein. Sie las ihren Söhnen jeden Wunsch von den Augen ab, damit diese ja nicht mit dem Vater drohten. Die mit der Pubertät der Buben aufkommenden und immer massiver werdenden Probleme wollte sie schon deshalb nicht mit dem Vater besprechen, da dieser ihr erneut die erzieherische Kompetenz streitig gemacht hätte. Die Mutter hatte nun richtig Angst, sie könne ihre Kinder ganz verlieren. So war sie verzweifelt bemüht, alle Probleme zu verdecken, und gegen aussen den Anschein eines harmonischen Zusammenlebens zu wahren. Vor dem Personalchef des Älteren und dem Lehrer des Jüngeren tischte sie Lügengeschichten auf, den Söhnen steckte sie Geld zu. Jeden Tag fürchtete sie, die Drogensucht ihrer Kinder werde bekannt.

Der einseitige Sorgerechts-Entscheid hatte entscheidend mitgeholfen, sie in eine verhängnisvolle Prüfung zu schicken, in der alle Beteiligten Verlierer wurden.

Scheiden ist zwar zu einem ganz alltäglichen Ereignis unserer Zeit geworden, bleibt aber menschlich und finanziell kostspielig. Der besseren Gestaltung dieses Phänomens kommt deshalb grosse Sozialpolitische Bedeutung zu. In den Trennungsverhandlungen und im Scheidungsentscheid müssen die Kinderinteressen eingehender gewichtet werden. Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Sorgspflicht.

1.

Die bisherige Praxis der Kindszuteilung setzt Obhutsrecht und Sorgerecht gleich. Kinder können nicht an zwei Orten leben, sagt man, also können sie (nur) Vater oder Mutter als Sorgende haben. Nun ist aber Elternsorge eigentlich eine Pflicht, welche nur unter schwerwiegenden Verhältnissen aufgehoben werden sollte. Dass sich ein Paar im Streit entfremdet hat, ist dafür keine hinlänglicher Grund. Sorge zu tragen zu den eigenen Kindern ist eine natürliche, anthropologisch fundierte Gegebenheit, die juristisch nicht ange tastet werden darf. So ist die Frage, wem das Sorge-Recht zukommt, abwegig. Kinderfreundlicher müsste es heissen: Was muss vorgekehrt werden, damit die geschiedenen Eltern beide ihre Sorge-Pflicht unter erschwerten Umständen weiterhin wahrnehmen können?

2.

Die jetzige Gerichtspraxis und die rechtlichen Grundlagen schaffen in den scheidungsträchtigen Köpfen die Erziehung gefährdende Leitbilder. Sie lassen Kämpfe entstehen, die den Interessen der Beteiligten (aber auch den sozialpolitischen und finanziellen Interessen der Öffentlichkeit) wenig Rechnung tragen.

Die heutige Gerichtspraxis bei der Kindszuteilung verleitet Experten dazu, verhängnisvolle Fragen zu bearbeiten, die nicht selten zur impliziten Disqualifizierung eines Elternteils

führen, mit der Zeit sogar zu einer beidseitigen.

3.

Die entscheidende Frage ist deshalb nicht, wer das Sorgerecht zuerkannt bekommt. Die eigentliche Frage heisst:

"Welche Sorgerechtsformel weist für eine scheidende Familie den guten Weg und lässt die Wunden der Scheidung für die Kinder am ehesten verheilen?"

Die heutigen Scheidungsprozeduren haben diese Perspektive noch wenig aufgenommen. Für die bessere Gestaltung des Sorgerechts sollen deshalb für Richter, Anwälte und Eltern bessere Leitbilder geschaffen werden. Die kritischen Fragen des Richters - falls Scheidungen überhaupt weiterhin von Zivilrichtern ausgesprochen werden müssen - müssen in Zukunft besser lauten:

- a) Sprechen schwerwiegende Gründe gegen ein gemeinsames Sorgerecht?
- b) Was ist vorzukehren, damit dieser gemeinsamen Elternpflicht im Interesse der Kinder - und Grosskinder - ernsthaft nachgelebt werden kann?
- c) So könnte künftig bei Scheidungsurteilen nach folgender Abstufung entschieden werden:

**Urteile,
bei denen die ganze elterliche Gewalt ungeteilt bliebe: Obhut, Erziehung und gesetzliche Vertretung würden weiterhin von beiden ausgeübt und koordiniert gelebt werden - sicher ein Ausnahmefall.**

**Urteile,
bei denen nur ein Teil der elterlichen Gewalt gemeinsam ausgeübt würde.**

**Urteile,
mit vollständig getrennter elterlicher Gewalt:
Mutter oder Vater haben Obhutsrecht, Sorgspflicht und gesetzliche Vertretung.**

Buchtipps:

Daniel Trachsel
„Scheidung“
Beobachter Ratgeber
ISBN 3-85569-262-9

Dominique Strebel
„Alles was Recht ist“
Rechtsfragen im Alltag schnell beantwortet
Beobachter Ratgeber
ISBN 3-85569-278-5

Gertrud Baud / Thomas Gabalthuler
„Alles wichtige zum neuen Scheidungsrecht“
Von der Trennung bis zur Scheidung
Saldo Ratgeber
ISBN 3-907955-03-X

Sonja Hauser
Zusammen leben - zusammen wohnen“
Was Paare ohne Trauschein wissen müssen
Beobachter Ratgeber
ISBN 3-85569-296-3